

Anlage 4 zur Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses  
für Finanzen und Wirtschaftsfragen vom 29.03.2010



zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftsfragen  
der Gemeinde Büsum, am 29. März 2010

Hinzufügung einer Protokollnotiz des Ausschussmitgliedes Bernhard Krippel  
für den TOP 4 – Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010

Bezugspunkt: Einzelplan Verwaltungshaushalt  
8 Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- u. Sondervermögen  
86 Kur- und Badebetriebe  
hier Nr. 71510 – Verlustabdeckung  
für den Kur und Tourismus Service Büsum

Die Verlustabdeckung in der geplanten Höhe ist für mich nicht nachvollziehbar. Erhebliche planungstechnische Verschiebungen, zum einen durch Integration der Eigengesellschaft, sowie Ausgliederungen von Bereichen, hin zur Gemeinde, ergibt eine planungstechnische Mischung zwischen dem bereits „Neugeschaffen IST“, dem „Gewünschten SEIN“ und dem „Erhofften –so könnte es eventuell werden“-

Der Finanzausschuss wurde weder über den Inhalt des sogenannten „GLC-Gutachtens“ noch über die darin vermeintlichen, angeblichen, verabschiedeten Maßnahmen informiert und von den auf den Gemeindehaushalt sich auswirkenden Veränderungen sach- und fachgerecht in Kenntnis gesetzt bzw. gar beteiligt.

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kurbetriebsausschuss wurde der Wirtschaftsplan des KTS vorgestellt. Hierbei habe ich auf inhaltliche Fehleinschätzungen, auf eventuelle kommunalrechtliche Fehldarstellungen (§§ 12,13,14,16 EigVO), sowie auf die meines Erachtens nicht vorhandenen formellen Beschlüsse gem. GO, hingewiesen.

Zu der am 09. März 2010 stattgefundenen Gemeindevertretersitzung wurde ein Teil der Beanstandungen geheilt.

Im Hinblick auf die Integration eines überwiegend , inhaltlichen Teiles der GmbH in den Eigenbetrieb sind allerdings nach meiner Einschätzung wesentliche, grundsätzliche sowie gesetzeskonforme Beschlüsse nicht getroffen worden.

Diese Protokollnotiz zu dem o.g. Bezugspunkt halte ich für mich persönlich notwendig, da zur Findung des Haushaltsansatzes für diesen Bereich gegebenenfalls und eventuell Verordnungen, Ordnungen, Verfügungen, GmbH-Recht und geltendes Kommunalrecht verletzt wurde.

Da ich für mich persönlich das so sehe, könnte bei Feststellung einer tatsächlichen „Gesetzes-Verletzung“, dann dies als Vorsatz angesehen werden – und Vorsatz bedeutet in diesem Falle, dass dies als Straftatbestand eventuell gewürdigt würde.

Mit dieser Notiz will ich mich davor schützen.

Bernhard Krippel

Büsum, 29. März 2010